

29. November 2021

## Aktuelles...

### ...aus der Bundeswehr

#### **Neue Dienstvereinbarung zur Nutzung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschlossen**

Der Hauptpersonalrat beim BMVg hat am 13. Oktober 2021 gemeinsam mit Staatssekretär Hoofe die neue Dienstvereinbarung zur Nutzung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschlossen.

Details hierzu können der neuen Ausgabe 6-2021 der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: *Dienstvereinbarung zur Nutzung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 13. Oktober 2021*

#### **Zweites Führungspositionen-Gesetz in die Bundeswehr eingeführt**

Die Langbezeichnung des Gesetzes lautet: Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 7. August 2021. Staatssekretär Hoofe hat mit seinem Einführungserslass Hinweise auf die Veränderungen, unter anderem im Bundesgleichstellungsgesetz, gegeben.

Die Details können der neuen Ausgabe 6.2021 der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: *Erlass Staatssekretär / BMVg P II 6 – Az 15-06-00 vom 29. Oktober 2021*

#### **Aktualisierung der Anwendungsbestimmungen zum BRKG**

Die Bezugsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz wurde nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit den Interessenvertretungen in vielen Teilen/Details aktualisiert, redaktionell überarbeitet und zur Version 3.2 fortgeschrieben. Es wird bei Bedarf empfohlen, die Vorschrift in Gänze zu lesen und insbesondere die hervorgehobenen Änderungen zur Kenntnis zu nehmen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-2211/11 – Version 3.2 vom 12. November 2021*

## **Aktualisierung der Schadensbestimmungen**

Der Änderungshinweis der Vorschrift fasst die Anpassungen wie folgt zusammen:

Ziel der Änderungen gegenüber der Vorversion ist eine Entbürokratisierung und Verschlinkung des Verfahrens der Schadensbearbeitung. Die Regelung ist auch übersichtlicher strukturiert und in einigen Punkten aktualisiert worden. Vorgesetzte vor Ort sollen künftig bei Mittelschäden bis 1.000 Euro in vielen Fällen (bei erfolgloser Täterermittlung, bei Entscheidung auf Nichthaftung und wenn der Schaden vom Schädiger anerkannt wird) abschließend entscheiden.

Die bisherige Wahlmöglichkeit, auch in diesen Fällen einen Schadensbericht an die schadensbearbeitenden Stellen zu senden, entfällt. Zudem sollen die Schadenberichte der Einheitsführer (bei Sachschäden über 1.000 Euro und Vermögensschäden) unmittelbar an die schadensbearbeitenden Dienststellen gesendet werden können. Die Kleinschadensgrenze wird - entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben - von fünf auf sieben Euro angehoben.

Die für die Schadensbearbeitung erforderlichen Formulare sind – soweit sie in den Zuständigkeitsbereich von R III 5 fallen – ebenfalls überarbeitet, modernisiert und nutzerfreundlicher gestaltet worden.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-2175/5 – Version 3 vom 29. Oktober 2021*

## **Aktualisierung des Berichtswesens „Zivilpersonal außerhalb von Dienstposten und auf künftig wegfallenden Dienstposten“**

Mit der Bezugsvorschrift verfolgt das BMVg das Ziel, ein geschäftsbereichsweites Berichtswesen über die Beschäftigung oder Führung von Zivilpersonal außerhalb von Dienstposten und auf künftig wegfallenden Dienstposten aufzubauen.

Die nunmehr vorliegende vierte Version der Vorschrift wurde durch den Vorschriftengeber vollständig – ohne inhaltliche Änderung – aktualisiert.

Quelle: *Allgemeine Regelung C-1300/21 – Version 4 vom 27. Oktober 2021*

## **...aus der tariflichen Landschaft**

### **Fortschreibung der Regelungen anlässlich aktueller Entwicklungen in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19)**

Das Bezugsrundschreiben wird bedarfsbezogen fortgeschrieben. Es beinhaltet eine Vielzahl von Maßnahmen beispielsweise die Gewährung von Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung, wenn die Kita oder die Schule pandemiebedingt geschlossen ist.

Daneben wird noch eine Vielzahl weiterer Themen und Ansprüche behandelt.

Die aktuelle Fassung des Rundschreibens beinhaltet keine –im Vergleich zur vorherigen Fassung – erweiterten Leistungen, jedoch weist es auf die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der Leistungen bis zum Ablauf des 19. März 2022.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/7#49, D2-30106/28#4 vom 24. November 2021*

### **Erweiterung der Durchführungshinweise zu § 16 TVöD**

§ 16 TVöD behandelt inhaltlich die Regelungen im Umgang mit den Stufen der Entgelttabelle (Erfahrungsstufen). Hierbei verfolgt das Bezugsrundschreiben mit den Durchführungshinweisen das Ziel, den Dienststellen hinsichtlich der Zuordnung der Erfahrungsstufen einheitliche Maßstäbe für die Instrumente der Personalgewinnung an die Hand zu geben, bessere Rahmenbedingungen für schnellere Prüfungen und damit auch schnellere Bewerbungsverfahren zu schaffen, die Entscheidungsspielräume bei der Bewertung der jeweiligen Sachlage bezüglich der Personalgewinnung und -bindung klarer aufzuzeigen, die Dienststellen in die Lage zu versetzen, möglichst flexibel und passgenau auf die an sie gerichteten Anforderungen reagieren zu können und somit die Fachkräftegewinnung und -bindung für die Dienststellen zu vereinfachen.

Die Fortschreibung dieser Durchführungsbestimmungen durch das BMI basiert auf deren Erweiterung um Durchführungshinweise zur Berücksichtigung einschlägiger Berufserfahrung im Anwendungsbereich des Unionsrechts nach Artikel 45 AEUV, und damit um einschlägig erworbene Berufserfahrung aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/55#12 vom 14. Oktober 2021*

## **...aus der politischen Landschaft**

### **Kapitalanlage der Versorgungsanstalt für Bund und Länder**

Die Weiterentwicklung des Nachhaltigkeitsansatzes für die Kapitalanlage der Versorgungsanstalt für Bund und Länder (VBL) ist ein Thema der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Wie die Bundesregierung darin ausführt, ist die VBL eine vom Bund und den Ländern getragene rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Den Rahmen ihrer Vermögensanlagen setzten neben gesetzlichen Grundlagen die VBL-Satzung und die internen Richtlinien für die Vermögensanlage der VBL. Diese Richtlinien werden laut Vorlage vom Verwaltungsrat beschlossen. Die unternehmerische Entscheidung über einzelne Vermögensanlagen trifft den Angaben zufolge innerhalb des vorgegebenen Rahmens der hauptamtliche Vorstand.

Weiter schreibt die Bundesregierung, dass ihrer Kenntnis nach der Nachhaltigkeitsansatz der VBL fortlaufend evaluiert und weiterentwickelt werde. Auch die internen Richtlinien für die Vermögensanlage der VBL würden derzeit überarbeitet und sollten vom Verwaltungsrat der VBL möglichst zeitnah beschlossen werden. In diesem Prozess würden verschiedene Möglichkeiten diskutiert, den bestehenden Ansatz sinnvoll zu ergänzen. Einige Überlegungen seien unter <https://www.vbl.de/de/nachhaltigkeitsbezogene-informationen> veröffentlicht.

Die Überarbeitung der Richtlinien für die Vermögensanlage sei allerdings noch nicht abgeschlossen, heißt es in der Antwort ferner. Aussagen zu Inhalten der geplanten Änderungen in Bezug auf den Nachhaltigkeitsansatz könnten derzeit nicht getroffen werden, um den Entscheidungen der Gremien nicht vorzugreifen.

*Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (19/32113) und Antwort der Bundesregierung (19/32452) – hib 1051/2021 vom 6. Oktober 2021*

### **IT-Sicherheitslage in Deutschland**

„Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2021“ ist Thema einer Unterrichtung durch die Bundesregierung. Danach war die IT-Sicherheitslage in Deutschland insgesamt im Berichtszeitraum von Juni 2020 bis Mai 2021 „angespannt bis kritisch“. Dies sei zum einen auf die Ausweitung cyberkrimineller Lösegelderpressungen hin zu ergänzenden Schweige- und Schutzgelderpressungen zurückzuführen gewesen.

Zum anderen seien im Berichtszeitraum auch Vorfälle aufgetreten, die eine Wirkung über die jeweils betroffenen Opfer hinaus entfalteten. Zudem haben Angreifer die Produktion neuer Schadsoftware-Varianten der Vorlage zufolge im Vergleich zum vorigen Berichtszeitraum deutlich beschleunigt. „Wurden im vorigen Berichtszeitraum noch durchschnittlich 322.000 neue Varianten pro Tag bekannt, so lag der Tagesindikator im aktuellen Berichtszeitraum bei durchschnittlich 394.000 Varianten pro Tag“, heißt es in der Unterrichtung weiter. Insgesamt haben Angreifer im Berichtszeitraum rund 144 Millionen neue Schadprogramm-Varianten produziert.

Wie die Autoren weiter ausführen, steht der Bericht zur Lage der IT-Sicherheit in Deutschland auch in diesem Jahr unter dem Eindruck der Covid-19-Pandemie. Nicht nur mit der enormen Zunahme der Arbeit im Homeoffice hätten sich neue Herausforderungen für die Informationssicherheit ergeben. Die Homeoffice-Studie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) habe gezeigt, welchem Risiko Unternehmen ausgesetzt sind: Bis zu 25 Prozent der befragten Unternehmen, die aktiv einen Cyber-Angriff abwehren mussten, hätten diesen als schwerwiegend oder existenzbedrohend beschrieben. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen ergreifen den Angaben zufolge immer noch zu wenige Sicherheitsmaßnahmen, um das Homeoffice ausreichend gegen Cyber-Angriffe zu sichern.

Bei aller Prävention wird es indes laut Vorlage auch in Zukunft nicht möglich sein, sich vollständig gegen Angriffe zu schützen. Für Behörden, Unternehmen und andere Organisationen bedeute dies, „sich auf den Ernstfall vorzubereiten“. Informationssicherheit müsse strukturiert und mithilfe eines Informationssicherheitsmanagementsystems wie dem IT-Grundschutz implementiert und dauerhaft als Investition in den Unternehmenserfolg verstanden werden. Um die Geschäftsfähigkeit zu schützen, sei es zwingend erforderlich, den jeweiligen Stand der Technik umzusetzen.

Quelle: *Bundestag – Unterrichtung durch die Bundesregierung (20/24) – hib 1086/2021 vom 12. November 2021*

## Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom  meinen Beitritt zum

## VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name	Vorname	Geburtsdag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufs- oder Funktionsbezeichnung	E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beschäftigungsdienststelle	Straße/Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ % <input type="checkbox"/> Nein	Werber: _____	Mitgliedsnummer: _____
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja		

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft \_\_\_\_\_  Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

### EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich  halbjährlich  jährlich einzuziehen.

### SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

### Monatsbeiträge 2021

#### Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.